

### **Revidiertes Benützungsreglement Zufikerhuus**

Im Reglement des Zufikerhauses finden sich Bestimmungen und Vorschriften, die für die Nutzer der Räumlichkeiten unabdingbar sind. Das alte Reglement vom 1. Mai 2018 wurde überarbeitet. Der Gemeinderat stimmte dem revidierten Benützungsreglement, das per 1. Mai 2025 gilt, zu. Es wurden unter anderem Bestimmungen zu den Stornierungen inklusive Stornierungsgebühren aufgenommen, die Personenanzahl für die Maximalbelegung wurde um je 10 Personen (EG und OG, Bankett- und Theaterbestuhlung) erhöht, die Tarife und die Tarifkategorien wurden angepasst und das Obergeschoss wird neu auch an Auswärtige vermietet. Zudem ist es neu auch möglich (analog Forsthaus), die Reinigungsarbeiten auf Wunsch und auf Kosten des Nutzers durch den Verwalter nach vorgängiger Anmeldung ausführen zu lassen. Das neue Reglement kann unter [www.zufikon.ch/zufikerhuus](http://www.zufikon.ch/zufikerhuus) heruntergeladen werden.

### **Baubewilligungen**

Es wurden folgende Baubewilligungen unter Bedingungen und Auflagen erteilt:

- An Ueli und Anita Schertenleib, Zufikon, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Wohnpavillon, Parzelle Nr. 453, Ibisgutstrasse 8
- An Thomas Graf, Zufikon, für den Heizungsersatz durch Wärmepumpe mit Aussenauflistung, Parzelle Nr. 1167, Reussblickstrasse 11

### **Instrumentenparcours**

Am 29. März 2025 findet im Schulhaus B von 9.30 – 12.00 Uhr der Instrumentenparcours statt. Der Vormittag vermittelt klingende Eindrücke zu allen Instrumenten der Musikschule Zufikon. Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich überraschen. Die Begrüssung erfolgt um 9.30 Uhr in der Aula, ab 10.00 Uhr dürfen verschiedene Instrumente im Schulhaus B ausprobiert werden. Das Team der Musikschule Zufikon freut sich über eine rege Teilnahme.

## Anlässe Seniorenrat

Von April 2025 bis Juni 2025 sind folgende Aktivitäten geplant:

<b>Wanderung im Reusstal (1)</b> Mittwoch, 9. April 2025	Parkplatz Aettigüpf Besammlung 09.00 Uhr
<b>Lottomatch – Spiel und Spass</b> Dienstag, 15. April 2025	Zufikerhuus Beginn 14.00 Uhr
<b>Spazierfahrt mit dem E-Bike</b> Mittwoch, 23. April 2025	Parkplatz Aettigüpf Besammlung 14.00 Uhr
<b>Fachvortrag Sturzkompetenz</b> Montag, 5. Mai 2025	Zufikerhuus Beginn 14.30 Uhr
<b>Wanderung im Reusstal (2)</b> Dienstag, 13. Mai 2025	Parkplatz Aettigüpf Besammlung 09.00 Uhr
<b>Besuch Flusskraftwerk Bremgarten</b> Dienstag, 20. Mai 2025	Reussparkplatz Emaus Besammlung 13.30 Uhr
<b>Workshop Sturzkompetenz</b> <b>"Wie vermeide ich Verletzungen"</b> Mittwoch, 21. Mai 2025	Turnhalle B Beginn 13.00 Uhr <b>Es hat noch wenige Plätze frei! Die Kurse von 14.30 - 16.00 Uhr und von 16.00 - 17.30 Uhr sind bereits ausgebucht.</b>
<b>Pétanque Spielnachmittag</b> Dienstag, 3. Juni 2025	Pétanque-Spielfeld beim Schulhaus 14.00 Uhr
<b>Wanderung im Reusstal (3)</b> Mittwoch, 11. Juni 2025	Parkplatz Aettigüpf Besammlung 09.00 Uhr

Anmeldungen für die aufgeführten Aktivitäten bitte senden an: [sr-zufikon@gmx.ch](mailto:sr-zufikon@gmx.ch).  
Weitere Informationen zum Seniorenrat sind zu finden unter: [www.zufikon.ch](http://www.zufikon.ch) → Kultur & Leben  
→ Seniorenrat

## **Revidiertes Energiegesetz und Energieverordnung**

### *Massgeblichste Änderungen betreffend Heizungsersatz und Ersatz von Elektro-Wassererwärmern*

Der Regierungsrat hat das revidierte kantonale Energiegesetz sowie die dazugehörige Energieverordnung auf den 1. April 2025 in Kraft zu setzen. Mit der Revision des Energiegesetzes setzt der Kanton Aargau weitere Schritte in Richtung langfristiges Klimaziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 um.

Baugesuche, die bis zum 31. März 2025 eingereicht werden oder hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt; solche, die ab dem 1. April 2025 eingereicht werden, müssen die neuen Anforderungen erfüllen.

Mit der Revision werden Energiegesetz und Energieverordnung dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Gestiegene gesellschaftliche Ansprüche – zum Beispiel an den vermehrten Bedarf an Kühlung – werden aufgenommen. Hinsichtlich der Energieeffizienz richtet sich das revidierte Energiegesetz an der Klima- und Energiestrategie des Bundes und des Kantons Aargau aus.

### *Ersatz der Heizung oder des Wassererwärmers*

Die massgeblichsten Änderungen ergeben sich beim Heizungsersatz und beim Ersatz von Elektro-Wassererwärmern. Weiterhin ist der Ersatz einer fossilen Heizung durch eine gleichartige Heizung möglich, wenn mittels vereinfachtem Kostennachweis belegt wird, dass die fossile Heizung günstiger ist als eine Alternative mit erneuerbaren Energien. Bei Minergie-Gebäuden und solchen, welche die Gesamtenergieeffizienzklasse D gemäss GEAK erreichen, kann sodann eine fossile Heizung eingebaut werden. Bei allen anderen Gebäuden muss ein Anteil von zehn Prozent erneuerbare Energie eingesetzt werden. Hierfür stehen elf Standardlösungen zur Verfügung. Zusätzlich ist eine zwölfte Standardlösung für Gasheizungen in Form eines Anteils von zwanzig Prozent Biogas möglich. Zur Vereinfachung des Bewilligungsprozesses soll unter gewissen Voraussetzungen die Bewilligung von Luft-Wasser-Wärmepumpen im Meldeverfahren möglich sein. Dies insbesondere in Bauzonen ohne besonderen Schutzstatus, wenn der Lärmschutznachweis vorhanden ist und keine Abstandsunterschreitungen vorliegen. Beim Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers in Wohnbauten soll zukünftig ebenfalls erneuerbare Energie eingesetzt werden. Dies beispielsweise mit einem Wärmepumpenboiler.

### *Härtefall und ausserordentliche Verhältnisse*

Die Gemeinden als Vollzugsbehörden haben die Möglichkeit, eine Befreiung der oben genannten Anforderungen vorzusehen, wenn eine finanzielle Härte vorliegt oder ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer aufgrund eines Heizungsersatzes nicht gezwungen sind, aus finanziellen Gründen ihre Liegenschaft zu veräussern.

### *Neue Plattform für den digitalen Energievollzug und Meldeverfahren*

Damit die Gemeinden ihren Vollzugsaufgaben ordentlich nachkommen können, wird für den Ersatz beim Warmwassererzeuger und beim Heizungsersatz eine Meldepflicht eingeführt. Diese Massnahmen müssen der Gemeinde vor Baubeginn gemeldet werden. Hierfür wird eine neue digitale Plattform für den Energievollzug geschaffen. Mit dieser neuen Lösung wird der Vollzug der energetischen Nachweise vollkommen digital abgewickelt werden können.

Bei Fragen steht die Abteilung Bau & Technik unter der Telefonnummer 056 648 29 40 zur Verfügung.

5621 Zufikon, 14. März 2025/cw

Gemeinde Zufikon  
Claudia Wendel, Gemeindeschreiber-Stv.

Telefon 056 648 29 32  
e-mail [claudia.wendel@zufikon.ch](mailto:claudia.wendel@zufikon.ch)  
[www.zufikon.ch](http://www.zufikon.ch)